

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Miteinander“ Bürger-Selbsthilfe Frickingen e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frickingen und ist in dem örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein "Miteinander Bürger - Selbsthilfe Frickingen e.V. verfolgt die Zwecke
  - a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) Wohlfahrtspflege,
  - c) Förderung von Bildung und Erziehung
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Besuchsdienste bei älteren, kranken, behinderten und/oder pflegebedürftigen Personen
  - b) Hauswirtschaftliche Hilfen (z. Bsp.: Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln)
  - c) Begleitung von älteren, kranken, behinderten und/oder pflegebedürftigen Personen (z. Bsp. Zu Arztbesuchen, Behördengängen, zu sozialen und kirchlichen Einrichtungen)
  - d) Entlastung von pflegenden Angehörigen
  - e) Angebot zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden (z. Bsp. Beratung über Hilfsmöglichkeiten und Angebote verschiedenster Einrichtungen, Babysitterdienst)
  - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (z. Bsp.: Hausaufgabenbetreuung, Schülerbetreuung)
  - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
  - h) Fortbildung der Helfer/innen durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen zu sichern und fortzuentwickeln
  - i) Hilfen zum Wiedereinstieg ins Berufsleben
  - j) Ergänzung der bereits bestehenden ambulanten Dienste
  - k) Schaffung von Möglichkeiten, so lange wie möglich im gewohnten Umfeld zu leben.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Vergütung und Haushaltsmittel**

#### **1) Vergütung**

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- c) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- d) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

#### **2) Haushaltsmittel**

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen und Einnahmen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1)
  - a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - c) Bei Ablehnung muss dem Interessenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod.
  - b) durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitglieds. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### 3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied nimmt an der Willensbildung des Vereins durch Beteiligung an der Mitgliederversammlung teil. Zur Antragstellung und Abstimmung sind nur volljährige Mitglieder berechtigt. Ebenso können nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- b) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Vereinszwecke zu fördern. Es hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag – im ersten Vierteljahr- zu entrichten.

Bei Neuzugängen ist der Mitgliedsbeitrag jeweils nach Monaten wie folgt fällig:

Januar, Februar, März, Mitgliedsbeitrag in voller Höhe,  
fällig am 15.04. des Kalenderjahres,

April, Mai, Juni, Mitgliedsbeitrag  $\frac{3}{4}$ ,  
fällig am 15.07. des Kalenderjahres,

Juli, August, September, Mitgliedsbeitrag  $\frac{1}{2}$ ,  
fällig am 15.10. des Kalenderjahres

Oktober, November, Dezember,  
Mitgliedsbeitrag  $\frac{1}{4}$ , fällig am 15.01. des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen, das gleiche gilt für offene Rechnungen.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, andernfalls ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Das Protokoll führt der Schriftführer oder eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Person.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes nach § 7.
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist 2 x möglich.
- e) Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer.
- f) die Entlastung des Vorstandes.

- g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und über neue bzw. aufzugebende Geschäftsbereiche.
  - h) Satzungsänderungen (mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig).
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder notwendig).
  - j) Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
- 4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung der Mitglieder in den Gemeinden Frickingen und Heiligenberg erfolgt über das Amtsblatt der Gemeinde Frickingen und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Heiligenberg. Die Mitglieder außerhalb der Gemeinden Frickingen und Heiligenberg werden schriftlich eingeladen. Anträge der Mitglieder müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht, vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.

- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder in der Satzung keine anderen Angaben gemacht werden.
- 7) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterschreiben ist.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand, bestehend aus dem BGB-Vorstand
- a) 1. Vorsitzender
  - b) 1. stellvertretender Vorsitzender
  - c) 2. stellvertretender Vorsitzender
- und dem erweiterten Vorstand
- d) Schriftführer
  - e) Kassenwart
  - f) bei Bedarf Beisitzern,

wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Vorstandssitzungen ist 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

### **§ 8 Auflösung**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden/vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (30 Tage vorher) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. an. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit sollen die Mittel für den Bereich der Altenhilfe in der Gemeinde Frickingen eingesetzt werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die dadurch erforderliche Liquidation wird durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder ausgeführt, außer die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

### **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 10 Sonstiges**

Die vom Verein "Miteinander" Bürger-Selbsthilfe Frickingen e.V. angestrebten Ziele und Angebote stellen eine Ergänzung beziehungsweise Erweiterung zu den bestehenden sozialen Einrichtungen dar.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.06.2019 neu gefasst.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.